

Verbrauchsgüterkauf

Mit dem etwas irreführenden Namen des Verbrauchsgüterkaufs (hierbei handelt es sich nicht um Käufe von Verbrauchs- im Gegensatz zu Gebrauchsgütern) sind Kaufverträge gemeint, bei denen bei **beweglichen Sachen** der **Verkäufer ein Unternehmer** und der **Käufer ein Verbraucher** (zum Verbraucherbegriff: § 13 BGB) bzw. eine Privatperson ist (§ 474 BGB).

Bei solchen Verbrauchsgüterkäufen hat der Käufer wesentliche Vorteile vor allem im Zusammenhang mit der Gewährleistung von Mängeln. So darf die **Gewährleistungsfrist** bei neuen Sachen nicht unter 24 Monaten und bei gebrauchten Sachen nicht unter 12 Monaten betragen (§ 475 BGB).

Tritt ein Mangel innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Kauf auf, müsste der Verkäufer nachweisen, dass der Mangel nicht schon zum Zeitpunkt des Kaufs vorhanden war. Normalerweise muss nämlich der Käufer nachweisen, dass ein Mangel zum Zeitpunkt des Kaufs bestand, was in der Praxis meist schwierig ist. Der Schutztatbestand bei Verbrauchsgüterkäufen wird als **Beweislastumkehr** bezeichnet (§ 476 BGB).

Einschränkungen dieser Rechte im Kaufvertrag sind nichtig.

Im Wirtschaftsalltag geht mit den Regeln des Verbrauchsgüterkaufs eine erhebliche Stärkung der Käuferrolle einher. Entstehen an Produkten innerhalb der ersten sechs Monate Defekte und sind diese nicht offensichtlich vom Verbraucher verursacht, werden diese i.d.R. ersetzt. Gerade im Bereich des Handels von älteren Automobilen hat dies allerdings dazu geführt, dass Händler ältere Autos kaum noch im eigenen Namen verkaufen sondern eher im Auftrag einer anderen Privatperson handeln. Ansonsten müssten sie bei Defekten auf ihre Kosten nachbessern.